

# Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Kubakrise

Autor(en): **Petitpierre, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **72 (1963)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975357>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND KUBAKRISE

Von alt Bundesrat Max Petitpierre

Am 12. Mai hielt alt Bundesrat Petitpierre vor der Sektion Zürich des Schweizerischen Roten Kreuzes einen vielbeachteten Vortrag über «Das Internationale Rote Kreuz, seine Grundsätze und seine Probleme». Einem kurzen geschichtlichen Ueberblick folgte eine Darstellung der Institutionen, Aufgaben und Grundsätze des Roten Kreuzes. In zahlreichen Beiträgen unserer Zeitschrift ist im Laufe der Jahre dieses Thema behandelt worden, so dass wir auf den Abdruck der hierzu von alt Bundesrat Petitpierre gemachten Ausführungen verzichten dürfen. Hingegen sind die Fragen und Probleme, die der zweite Teil des Referates aufwarf, von entscheidender Bedeutung. Darf das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in einem zwischenstaatlichen Konflikt die Rolle eines Friedensvermittlers übernehmen, oder wird dadurch seine neutrale Stellung gefährdet? Während der Kubakrise wurde dem Internationalen Komitee erstmals diese den Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit sprengende Aufgabe zugeordnet, und damit wurden zahlreiche grundsätzliche Erwägungen wach. Alt Bundesrat Petitpierre formulierte sie in klaren, wegweisenden Worten anlässlich seines Vortrages. Wir bringen unsern Lesern nachstehend einen Auszug dieser Ausführungen.

Die Redaktion

Ist das Internationale Komitee berufen, sein Arbeitsfeld noch zu erweitern und Aufgaben zu übernehmen, die über die bisher zugunsten der zivilen und militärischen Opfer eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgeübten hinausgehen?

Das ist eine ernste Frage, die sich im Herbst vorigen Jahres während der Kubakrise stellte. Diese Krise war der Anlass für den Schritt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, U Thant, der sich im Einvernehmen mit der amerikanischen und der sowjetischen Regierung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wandte, um es um seine Mitwirkung bei der Ueberwachung der nach Kuba fahrenden Schiffe zu bitten. Man fragte das Internationale Komitee, ob es bereit sei, zu diesem Zweck eine Gruppe von etwa dreissig Inspektoren für eine Dauer von einem Monat zu rekrutieren.

So wurde das Komitee aufgefordert, seine Mitwirkung bei der Inkraftsetzung von Massnahmen zu leihen, die einen akuten Konflikt beenden und die Gefahr eines Atomkrieges abwenden sollten.

Es handelte sich darum, zu entscheiden, ob das Komitee eine Aufgabe übernehmen würde, die über den traditionellen und konventionellen Rahmen seiner humanitären Mission hinausging, und, falls es annähme, es je nach den Umständen Kritiken und Vorwürfen aussetzen konnte. Lehnte es jedoch den Antrag der beteiligten Regierungen ab, und bräche ein Atomkrieg aus, könnte man ihm vorhalten, versagt zu haben und — zumindest indirekt — einen Teil der Verantwortung an einer Katastrophe zu tragen, deren Ausmass unübersehbar wäre.

Die Oeffentlichkeit war bereits alarmiert. Man wünschte allgemein fast überall eine positive Hal-

tung des Komitees. Die auf dem Kongress von Puerto Rico versammelten nationalen Rotkreuzgesellschaften des ganzen amerikanischen Kontinents schickten dem Komitee eine Botschaft der Zustimmung und Ermutigung. In einigen Ländern und in einigen Kreisen, unter anderen in der Schweiz, fürchtete man jedoch, das Komitee kompromittiere seine einzigartige Stellung, die, so sagte man, seine Daseinsberechtigung sei.

Nach reiflicher Ueberlegung erteilte das Komitee U Thant seine Zusage. Unter aussergewöhnlichen Umständen musste es den Mut haben, eine ebenso aussergewöhnliche Entscheidung zu treffen.

Die Zusage des Internationalen Komitees, seine guten Dienste zu leihen, war durch die Gefahr eines Atomkrieges gerechtfertigt. An sie waren übrigens gewisse Voraussetzungen geknüpft: Zunächst mussten die am Konflikt beteiligten Parteien ihre Zustimmung erteilen (diese Bedingung war bereits erfüllt), desgleichen die Seemächte, deren Schiffe der Kontrolle unterzogen worden wären. Ferner musste die Möglichkeit gegeben sein, diese Kontrolle wirksam durchzuführen. Schliesslich hätte die Gruppe von etwa dreissig Personen, alles Schweizer Staatsangehörige, die vom Internationalen Komitee zur Verfügung gestellt worden wären, die Kontrolle nicht unter dem Rotkreuzzeichen ausgeübt, da dessen Verwendung rein humanitären, im besonderen den durch die Genfer Abkommen vorgesehenen Aufgaben vorbehalten ist.

Diese Bedingungen und die Kontrollmodalitäten waren Gegenstand von Besprechungen, die ein ehemaliger Präsident des Internationalen Komitees, ein erfahrener Diplomat, Botschafter Paul Ruegger, in New York mit U Thant und den Vertretern der beteiligten Regierungen führte.

Zu jenem Zeitpunkt befand sich die Angelegenheit auf dem Wege der Regelung, und die Drohung eines Krieges trat zurück. Das Internationale Komitee musste nicht mehr einschreiten, doch war seine positive Haltung allgemein gebilligt worden.

Es ist wahrscheinlich, dass die Umstände, die den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die beteiligten Mächte veranlassten, sich an das Internationale Komitee zu wenden, sobald nicht wiederkehren. Die Tatsache bleibt indessen bestehen, dass man sich vielleicht zum erstenmal zur Regelung eines zwischenstaatlichen Konflikts und zur Erhaltung des Friedens an eine Privatinstitution wandte, die Männer vereint, die frei von jeglicher amtlichen Bindung sind und ihre Autorität lediglich aus ihrem eigenen Gewissen beziehen.

Die Kubafrage scheint mir von verschiedenen Gesichtspunkten aus interessant. Der Antrag an das Internationale Komitee ist eine Würdigung seiner Neutralität, seiner Unparteilichkeit, seiner Unabhängigkeit. Auch ist sie ein Beweis des Vertrauens. Man brauchte eine neutrale Organisation, man fand keine andere, weil es wahrscheinlich keine andere gibt.

Der humanitäre Rahmen, in dem das Rote Kreuz seine Tätigkeit ausübt, hat sich mit der Gefahr der Atombombe und der anderen Massenvernichtungswaffen, die auf der Menschheit lastet, erweitert. Die Schlachtfelder wären in einem Kernwaffenkrieg nicht mehr die einzigen Orte, auf denen sich die Armeen auseinandersetzen, es gäbe keine beschränkten Ziele einer Bombardierung durch sogenannte konventionelle Mittel mehr.

Die Aufrechterhaltung des Friedens, einziges sicheres Mittel, um diese Gefahr zu bannen, ist zweifellos nicht Sache des Roten Kreuzes. Nimmt man jedoch ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss der betreffenden Länder Zuflucht zum Internationalen Komitee, weil es als die einzige unparteiische Organisation erscheint, die eine bestimmte Aufgabe übernehmen kann, um zur Beseitigung einer Atomkriegsgefahr beizutragen, so glaube ich nicht, dass es das Recht hätte, sich die-

ser Aufgabe ohne gründliche Prüfung des ihm gestellten Antrags zu entziehen.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass es sich nicht in eine Aktion einliesse, die über seine Möglichkeiten hinausginge und ein politisches Risiko einschliesse. Dadurch könnte es nicht nur seinen Ruf und die zukünftige Ausübung seiner traditionellen Tätigkeit, sondern auch seinen Fortbestand gefährden. Seine Rolle kann nicht darin bestehen, die Stelle einer politischen internationalen Organisation einzunehmen, die versagt hat oder ohnmächtig ist.

Wie in der Kubafrage, dürfte es das von ihm verlangte Mandat nicht selbst übernehmen, sondern sich lediglich damit befassen, ein Organ zu bilden, das die gleichen Bedingungen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, wie es selbst, erfüllen würde und dessen Mitglieder zweifellos Schweizer Staatsangehörige sein müssten. Dieses Organ müsste selbständig handeln können.

Zwei weitere Voraussetzungen müssten gegeben sein: Das Einvernehmen zwischen den am Mandat interessierten Staaten oder Organisationen müsste deutlich genug sein, damit die dem neutralen Organismus anvertraute Aufgabe auch durchführbar ist und Aussicht auf Erfolg hat.

Ferner dürfte sie nicht unter dem Rotkreuzzeichen ausgeführt werden, das ein Schutzzeichen ist und ausschliesslich die in den Genfer Abkommen erwähnten Personen und die darin vorgesehene Tätigkeit schützen darf. Es darf nicht gewissermassen durch eine Aktion kompromittiert werden, die — welche Vorsichtsmassnahmen auch ergriffen werden — zu einem Misserfolg führen oder Kritiken und Vorwürfe hervorrufen könnte.

Diese Erwägungen, die eine persönliche Ansicht ausdrücken, sind etwas theoretisch, dies um so mehr, als man nicht voraussehen kann, in welchen Fällen man an das Internationale Komitee appellieren könnte. Es ist zu wünschen, dass dies so selten als möglich vorkommt, denn es würde in jedem Fall eine Gewissensfrage für das Internationale Komitee bedeuten.

